

Informationen aus Europa, Bund, Ländern, Unternehmen, Vereinen und Verbänden

BAGSO:

Handreichung in aktualisierter Auflage erschienen

Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Unterstützung bei Hilfebedürftigkeit sind entscheidend dafür, dass Menschen an ihrem Wohnort gut und selbstständig alt werden können. Den Kommunen kommt dabei eine wichtige Rolle zu, die im Sozialgesetzbuch festgeschrieben ist. Mit dem Themenheft „Altenarbeit in Kommunen – Eine Handreichung zur Umsetzung von § 71 SGB XII“ unterstützt die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen Kommunen dabei, eine bedarfsgerechte Seniorenarbeit aufzubauen. Im Fokus des nun in zweiter aktualisierter Auflage erschienenen Themenhefts stehen Beratungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger, Orte der Begegnung sowie die Förderung ehrenamtlichen Engagements. Die Handreichung richtet sich an Fachleute in Seniorenarbeit, Verwaltung und Politik sowie Mitglieder von Seniorenvertretungen, Seniorenbüros und anderen Seniorenorganisationen. Sie zeigt Methoden einer kommunalen Altenplanung auf, die die Vielfalt der Lebenslagen im Alter berücksichtigt und die relevanten Akteure vor Ort beteiligt. Aktuelle Fallbeispiele aus Kommunen geben Anregungen, wie Seniorenberatung, Begegnungsangebote und Engagementförderung entwickelt werden können. Zudem werden aktuelle Vorgaben und Programme der Bundesländer vorgestellt. Die Handreichung gibt Seniorenvertretungen Fragen an die Hand, mit denen sie auf Politik und Verwaltung zugehen und den Ausbau der Altenarbeit unterstützen können. Die Handreichung stellt auch die rechtlichen Grundlagen der Altenarbeit in Kommunen dar. Eine zentrale Rolle kommt § 71 SGB XII zu, der Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, ein Mindestmaß an Beratung und offenen Hilfsangeboten für ältere Menschen zu gewährleisten. Die aktualisierte Handreichung macht deutlich, dass sich immer mehr Bundesländer und Kommunen bei ihren Angeboten für Ältere explizit auf § 71 SGB XII beziehen.

Das [Themenheft „Altenarbeit in Kommunen – Eine Handreichung zur Umsetzung von § 71 SGB XII“](#) kann kostenfrei bestellt oder als pdf heruntergeladen werden. Eine telefonische Bestellung ist unter 0228/24 99 93 0 möglich.

Link zum Download:

<https://www.bagso.de/publikationen/themenheft/altenarbeit-in-kommunen/>

BIVA

2026: was ändert sich in der Pflege?

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 das BEEP, das Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege, gebilligt. Durch das BEEP erhalten Pflegefachkräfte zusätzliche Befugnisse und ihre Dokumentationspflichten werden verringert. Zudem treten ab 01.01.2026 Änderungen in Kraft, die auch für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige von Bedeutung sind. Alle wichtigen Änderungen im Überblick:

Verhinderungspflege: verkürzte Abrechnungsfrist

Ab 2026 können Leistungen der Verhinderungspflege nur noch für das laufende und das vorherige Kalenderjahr abgerechnet werden – nicht mehr für vier Jahre rückwirkend. Dies soll eine zeitnahe Abwicklung der Anträge gewährleisten und Missbrauch entgegenwirken. Durch diese Änderung wird für die Verhinderungspflege eine sogenannte Ausschlussfrist eingeführt. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Anspruch unwiderruflich – eine verspätete Antragstellung ist dann ausgeschlossen.

Die Pflegegeld- und Sachleistungsbeträge bleiben unverändert.

Pflege-Apps bzw. DiPAs (Digitale Pflegeanwendungen)

Schon seit Januar 2023 gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf die Nutzung von Pflege-Apps. In der Praxis aber sind keine Produkte verfügbar, weil die Anerkennung von DiPAs kompliziert ist. Das Verfahren wird 2026 vereinfacht, sodass es leichter wird, solche Produkte anzumelden.

Neu ist auch, dass nicht nur Apps für Pflegebedürftige, sondern auch Apps zur Unterstützung pflegender Angehöriger und ehrenamtlicher Pflegepersonen beantragt werden können.

Neu: Das Budget für DiPAs wird erhöht. Bisher durften Pflegekassen pro Monat insgesamt nur 53 Euro zahlen – für die App und die notwendige Unterstützung durch einen Pflegedienst. Ab sofort gibt es bis zu 40 Euro im Monat für die App selbst und zusätzlich bis zu 30 Euro für die Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Pflegekasse der betroffenen Person den pflegerischen Nutzen einer DiPA im konkreten Einzelfall anerkennt.

Pflicht-Beratungsbesuche (Beratungseinsätze nach § 37, Abs.3 SGB XI)

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 und 5, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen den verpflichtenden Beratungsbesuch künftig nur noch zweimal im Jahr nachweisen. Damit gelten für sie die gleichen Regeln wie bisher schon für Pflegegrad 2 und 3. Bei Pflegegrad 4 und 5 kann die Beratung auf Wunsch aber auch weiterhin einmal pro Quartal stattfinden.

Zukünftig können ambulante Pflegedienste und Pflegefachkräfte die Beratungsprotokolle direkt elektronisch an die Pflegekassen senden oder auf einem digitalen Datenträger bereitstellen. Wie das genau funktioniert, muss der GKV-Spitzenverband noch festlegen.

Pflegegeld bei Krankenhaus-Aufenthalt

Bei jedem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Reha-/Vorsorgeeinrichtung wird das Pflegegeld bis zu acht Wochen weitergezahlt. Bisher wurde Pflegegeld nur für vier Wochen gezahlt.

Auch die Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (Rentenbeiträge) werden in diesen Fällen für die Dauer von bis zu acht Wochen weitergezahlt. Es soll hierdurch honoriert werden, dass die Pflegeperson in dieser Zeit grundsätzlich zur Pflege bereit ist.

Soziale Absicherung während der Pflegezeit

Wer nahe Angehörige pflegt und sich nach § 3 Pflegezeitgesetz vollständig von der Arbeit freistellen lässt, muss gegebenenfalls eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. In solchen Fällen kann man bei der Pflegekasse einen Zuschuss zu diesen Beiträgen beantragen.

Im neuen Gesetz wird die Dauer des Zuschusses festgelegt:

Der Zuschuss läuft bis zum Ende der Pflegezeit weiter, auch wenn die pflegebedürftige Person während der Pflegezeit verstirbt. Die Pflegezeit endet in diesem Fall erst vier Wochen nach dem Todesfall, es sei denn man einigt sich mit dem Arbeitgeber auf ein früheres Ende.

Bescheinigung in akuter Pflegesituation

Wer sich dringend um eine pflegebedürftige Person kümmern muss, kann Pflegeunterstützungsgeld erhalten. Dafür ist eine Bescheinigung erforderlich, die eine akute Pflegesituation bestätigt und dass der oder die Angehörige voraussichtlich mindestens Pflegegrad 1 hat. Bisher durfte diese Bescheinigung nur eine Ärztin oder ein Arzt ausstellen. Ab 2026 können auch Pflegefachpersonen diese Bescheinigung ausstellen. Das erleichtert den Zugang zu Pflegeunterstützungsgeld und der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung wegen Pflege mit bis zu 10 Arbeitstagen Freistellung pro Jahr.

Pflegekasse: Strafzahlung bei Fristüberschreitung

Bearbeitet die Pflegekasse einen Antrag auf einen Pflegegrad oder höheren Pflegegrad nicht innerhalb von 25 Arbeitstagen und ist sie selbst dafür verantwortlich, muss sie bisher 70 Euro pro angefangene Woche zahlen. Bisher war nicht genau geregelt, wann diese Zahlung fällig ist.

Ab 01.01.2026 gilt: Die Pflegekasse muss innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist die Strafzahlung leisten. Das gilt auch für verkürzte Begutachtungsfristen (z. B. fünf oder zehn Arbeitstage), wenn diese durch den Medizinischen Dienst nicht eingehalten werden. Es gibt aber eine Ausnahme: Wer bereits in vollstationärer Pflege ist und mindestens Pflegegrad 2 hat, bekommt weiterhin keine Strafzahlung.

Bei Verzögerungen, die die Pflegekasse nicht zu verantworten hat, wird die Frist bisher währenddessen ausgesetzt und läuft anschließend weiter.

Neu: Wenn vor der Verzögerung bereits ein Begutachtungstermin feststand und dieser wegen der Verzögerung verschoben werden muss, hat die Pflegekasse 15 zusätzliche Arbeitstage Zeit, um über den Antrag zu entscheiden.

In Planung: Aktive Prävention in der häuslichen Pflege

Qualifizierte Pflegeberater und Pflegefachpersonen sollen zukünftig konkrete Präventionsangebote der Krankenkassen empfehlen dürfen. Dazu gehören zum Beispiel die Themen Bewegung, Ernährung, Sturzprophylaxe oder Stressabbau. Die Kosten dafür übernehmen die Krankenkassen, weil dadurch Pflegebedürftige länger gesund und selbstständig bleiben und zusätzliche Pflegeleistungen herausgezögert werden können.

Finanzierung der Versorgung in einer Pflege-WG

Eine unübersichtliche Lage

Für viele pflegebedürftige Menschen – insbesondere bei einem hohen Bedarf an Beaufsichtigung, Struktur und Beschäftigung – kann eine Pflege-Wohngemeinschaft eine Alternative zum Pflegeheim sein. Trotz der hohen Betreuungsleistungen gilt allerdings: Auch eine Pflege-WG mit umfassendem Leistungsangebot ist leistungsgerechtlich keine stationäre, sondern ambulante bzw. häusliche Pflege.

Weitere Informationen:

<https://www.biva.de/alternative-wohnformen/pflege-wg/finanzierung-der-versorgung-in-einer-pflege-wg/>

Bundesregierung

Erstes Rentenpaket umgesetzt

Das Rentenpaket 2025 – konkret das „Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ – ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Es enthält drei Elemente: die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau, die sogenannte Vollendung der Mütterrente und die Aufhebung des Anschlussverbots – eine arbeitsmarktrechtliche Grundlage für die Aktivrente.

Worum geht es beim Rentenpaket 2025?

Das Rentenniveau wird bis 2031 bei 48 Prozent stabilisiert. Die sogenannte Mütterrente III schließt eine Gerechtigkeitslücke: Für vor 1992 geborene Kinder werden auch drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet – wie es bereits für später geborene Kinder üblich ist. Außerdem wurde das sogenannte Anschlussverbot aufgehoben: Menschen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten wollen, können jetzt leichter zum bisherigen Arbeitgeber zurückkehren.

Weitere Informationen

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rentenpaket-2025-2368678>

Mit Aktivrente bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuverdienen

Mit der Aktivrente wird belohnt, wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet. Sie ist ein wichtiger Baustein, um dem Arbeitskräftemangel und den Auswirkungen der demografischen Entwicklung entgegenzuwirken. Damit wird das Weiterarbeiten attraktiver und zusätzliches Fachkräftepotenzial erschlossen.

Wissenswertes zum Thema Rente: unter nachfolgendem Link:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/faq-rente-2196496>

Alterssicherungskommission zur Rentenreform startet:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kabinett-rentenkommission-2399886>

Ehrenamtsstiftung

Bewerbungen für die Anerkennung von „Gutem tun in MV“ noch bis 11. Februar 2026

Mit Zustimmung des Landes als Zuwendungsgeberin der Stiftung entfällt künftig der Verwendungsnachweis nach Abschluss geförderter Projekte. Ein wichtiger Schritt in Richtung Bürokratieabbau und Entlastung ehrenamtlich getragener Vereine.

Ein zentrales Anliegen ist auch in diesem Jahr die Anerkennung von ‚Gutem tun in MV‘. Noch bis zum 11. Februar 2026 können sie sich mit Vereinsprojekten für unseren Ehrenamtspreis MV bewerben und ihr herausragendes Engagement sichtbar machen.

Weitere Informationen:

<https://www.ehrenamtsstiftung-mv.de/gutes-tun-in-mv/foerdern/antrag-programm-gutes-tun-in-mv/>

Landesregierung

Neue Landesgesetz im Sozialbereich tritt in Kraft

Mit dem Wohnformen- und Teilhabegesetz (WoTG) erhält Mecklenburg-Vorpommern ein zeitgemäßes und praxisnahes Gesetz für die unterschiedlichen Pflege- und Betreuungswohnformen. „Wir berücksichtigen damit die individueller gewordene Lebensgestaltung sowie die Präferenzen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie pflegebedürftigen Menschen“, so Drese. „Das Gesetz sichere die Wohnqualität und schaffe mehr Spielraum für neue innovative Formen der pflegerischen Versorgung. Ein Schwerpunkt bildet zudem der Abbau von Bürokratie und bestehender Doppelstrukturen, z. B. bei der Prüftätigkeit der zuständigen Ordnungsbehörde, des Medizinischen Dienstes oder des Eingliederungshilfeträgers.“

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Stärkung des Verbraucherschutzes für volljährige pflegebedürftige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung. Dafür sorgen etwa erweiterte Regelungen zu ambulanten und alternativen Wohnformen, verpflichtende Gewaltschutzkonzepte sowie eine stärkere interkulturelle Öffnung. Außerdem werde der Beratungsansatz der Heimaufsichten (Landkreise und kreisfreie Städte) gestärkt, die auch weiterhin die Einhaltung des Gesetzes prüfen.“

Die Veröffentlichung des WoTG M-V im Gesetzes- und Verordnungsblatt finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.paritaet-mv.de/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Altenhilfe_und_Pflege/Gesetzgebung_MV/WoTG/Wohnformen-und_Teilhabegesetz_M-V_-_GVBl._M-V_vom_30.12.2025.pdf

Landesregierung legt erstmals Engagementstrategie für Mecklenburg-Vorpommern vor

Freiwilliges Engagement ist in Mecklenburg-Vorpommern ein tragender Bestandteil für eine vielfältige, solidarische und lebendige Gesellschaft. Es bietet die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Mitwirkung und steht für eine aktive Zivilgesellschaft. „Um die positive und vielseitige Entwicklung des Ehrenamtes in Mecklenburg-Vorpommern zu befördern und unterstützen gibt es nunmehr erstmals eine Landes-Engagementstrategie“, teilte Sozialministerin Stefanie Drese mit. Die Strategie, die den Titel „Gemeinsam den Wandel gestalten“ trägt, entstand unter Einbeziehung fachlicher Expertise und landesspezifischer Untersuchungen in einem umfangreichen

Beteiligungsprozess mit vielen zivilgesellschaftlichen Akteuren. Zusätzlich hatten insgesamt 33 Vereine und Verbände die Möglichkeit zur Stellungnahme. Damit das Ehrenamt auch in Zukunft stark bleibt, müssen wir als Land die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen und stetig weiter verbessern. Genau das tun wir mit der neuen Engagementstrategie“, so die Ministerin.

Deutschlandticket für Senioren

Das Seniorenticket für Mecklenburg-Vorpommern (MV) wurde am 1. Januar 2026 auf 43 Euro im Monat erhöht. Dies ist eine Rabattierung von 20 Euro im Vergleich zum regulären Deutschlandticket, das ab diesem Datum 62 Euro pro Monat kostet. Um das Ticket zu erhalten, müssen Sie Ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und mindestens 65 Jahre alt sein. Das Ticket gilt bundesweit und ist ohne zeitliche Einschränkungen gültig. Es ist für alle Nahverkehrszüge, Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen, Stadt- und Regionalbusse sowie ausgewählte Fähren gültig. Es gilt nicht im Fernverkehr (IC, ICE, EC) und in historischen Verkehrsmitteln. Das Ticket kann online oder über die Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen beantragt werden.

Die Kündigung ist monatlich möglich und muss bis zum 10. des Monats beantragt werden.

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Digital Schritt halten - Online-Bildungsreihe für Seniorinnen und Senioren

Die Medienwerkstatt Wismar setzt die, in Kooperation mit dem Mediatop Schwerin entstandene, Online-Bildungsreihe "Digital Schritt halten" für Seniorinnen und Senioren weiter fort. Die Teilnahme an Einzelveranstaltungen ist genauso möglich, wie eine kontinuierliche Teilnahme. Die Fortbildungen werden geleitet von Luise Görlach, Medienpädagogin und Referentin für Digitale Selbstbestimmung.

Digitaler Frühjahrsputz - Wir schaffen Ordnung auf unseren Geräten.

Der digitale Frühjahrsputz ist eine gute Methode, um auf unseren Geräten wieder Ordnung zu schaffen und den Überblick zu behalten. In einem Jahr sammeln sich auf Smartphones, Laptops und Tablets oft zahlreiche Dateien, Apps und Datenmüll an, die die Leistung beeinträchtigen und den Speicherplatz füllen. Ein regelmäßiger „Frühjahrsputz“ sorgt nicht nur für eine bessere Performance, sondern auch für mehr Übersicht und Struktur.

Termin: 26.02.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr

Zielgruppe: Seniorinnen und Senioren

Teilnahme online:

Wenn Sie mit Ihrem eigenen Gerät online an den Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte per E-Mail an medienwerkstatt@drk-nwm.de oder telefonisch unter 03841 71 23-50 an. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie die Zugangsdaten zur Online-Veranstaltung.

Um die Zugänge so niedrigschwellig wie möglich zu halten, möchten wir neben der eigenständigen Zuschaltung zur Videokonferenz auch ein Streamingformat an verschiedenen Orten anbieten. Fachpersonal ist dort vor Ort, um bei Bedarf unterstützen zu können. Geplant ist ein Vortrag von ca. 60 Minuten, im Anschluss können ca. 30 Minuten Fragen gestellt werden. Danach wird ausreichend Zeit sein, um mit den Helfenden vor Ort die praktischen Tipps umzusetzen.

Teilnahme vor Ort im Mediatop Schwerin, Wismarsche Straße 110, 19053 Schwerin

Anmeldung: Telefon: [0385 48 93 09 9-0](tel:03854893099) oder per E-Mail: schwerin@medienanstalt-mv.de

VdK

Armutsbericht: Hilfe kommt bei Älteren oft nicht an

Sozialleistungen werden oft nicht in Anspruch genommen. Das ist ein Schwerpunktthema im Siebten Armuts- und Reichtumsbericht. Der Bericht beleuchtet die Gründe und sieht Handlungsbedarf, damit Leistungen besser abgerufen werden können. Wenn Personen Sozialleistungen nicht nutzen, obwohl sie einen Anspruch darauf haben, wird dies als Nichtinanspruchnahme oder „verdeckte Armut“ bezeichnet. Die vergangene Ampel-Regierung hatte diesem Thema im Siebten Armuts- und Reichtumsberichts besondere Bedeutung beigemessen. Wegen des vorzeitigen Koalitionsbruchs konnte sie ihren 680 Seiten starken Bericht allerdings nicht mehr veröffentlichen. Das hat Ende des vergangenen Jahres schließlich die schwarz-rote Regierungskoalition nachgeholt. Laut dem Bericht ist die Quote der Nichtinanspruchnahme des bisherigen Bürgergelds, das reformiert werden soll, hoch. Sie liegt zwischen 33 und 56 Prozent. Genauere Zahlen sind wegen der Dunkelziffer von Anspruchsberechtigten, die Leistungen nicht nutzen, schwer zu ermitteln. Noch bemerkenswerter ist das Verhältnis bei der Grundsicherung im Alter. Laut Bericht rangiert die Quote der Nichtinanspruchnahme hier zwischen 58 und 88 Prozent. Die Zahl der Seniorinnen und Senioren, die Grundsicherung im Alter nicht beantragen, ist mindestens so hoch wie die der Beziehenden. Als Gründe dafür, dass so viele keine staatlichen Hilfen abrufen, werden fehlende oder falsche Informationen zum Leistungsanspruch oder auch abschreckende komplexe Antragsverfahren genannt. Viele Menschen verzichten aber auch aus Scham auf eine Beantragung.

Link zur Grundsicherung:

<https://www.vdk.de/glossar/begriff/grundsicherung/>